

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen

Aufgrund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. S. 1324) geändert worden ist, und der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 186, 187), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 19. Dezember 2016 folgende Satzung über die *Abfallbewirtschaftung* im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung - *AbfS*) erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 14. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung-AbfS)

2. Der Name des § 1 wird wie folgt geändert:

Grundsätze und Ziele der Abfallbewirtschaftung

3. Der Name des § 13 im Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

schadstoffhaltige Abfälle

4. In § 2 wird der Absatz 1 wie folgt eingefügt:

„Abfallbewirtschaftung“ sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge der Beseitigungsanlagen.

Dadurch verändern sich die sich nachfolgenden Absätze des § 2 wie folgt:

„Absatz 2“ - alt wird neu - „Absatz 3“ usw.

5. In § 2 wird der Absatz 2 wie folgt eingefügt:

„Abfallentsorgung“ sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Dadurch verändern sich die sich nachfolgenden Absätze des § 2 wie folgt:

„Absatz 3“ - alt wird neu - „Absatz 4“ usw.

6. § 2 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„andere Herkunftsbereiche“ sind gewerbliche, industrielle, land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische, Handels- und gastronomische Einrichtungen, sonstige Einrichtungen wie z. B. Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und andere medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen, Vereine, Interessengemeinschaften usw. sowie kommunale Einrichtungen, die keine privaten Haushalte sind.

7. § 2 Absatz 18 wird wie folgt gefasst:

„Bringesystem“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Anlieferung von zugelassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen durch den jeweiligen Abfallbesitzer an den zu diesem Zweck vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises, den Sammelstationen gemäß § 18 dieser Satzung sowie an die im Rahmen von Rücknahmesystemen im Sinne der VerpackV im Landkreis vorhandene Sammelsysteme.

8. In § 2 wird der Absatz 22 wie folgt eingefügt:

„Ferienwohnungen“ sind Haushalte. (eine Ferienwohnung = ein Haushalt)

Dadurch verändern sich die nachfolgenden Absätze des § 2 wie folgt:

„Absatz 22“ - alt wird neu - „Absatz 23“ usw.

9. § 2 Absatz 27 wird wie folgt gefasst:

„Grüngut“ im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, die u. a. aufgrund ihrer Menge und Beschaffenheit nicht über die gemäß § 10 Absatz 6 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonnen) und Bioabfallsäcken gesammelt, transportiert und einer Verwertung zugeführt werden.

10. § 2 Absatz 31 wird wie folgt gefasst:

„Holsystem“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Abholung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die zu diesem Zweck vom jeweiligen Abfallbesitzer am Bereitstellungsort entsprechend § 10 (Behälterart) sowie gemäß § 15 (Zeiten) dieser Satzung bereitgestellt werden müssen.

11. § 2 Absatz 33 wird wie folgt gefasst:

„Kleinanlieferung“ bezeichnet die Anlieferung von kleinen Mengen Abfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gemäß den Benutzungsordnungen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises.

12. § 2 Absatz 35 wird wie folgt gefasst:

“Metalle und haushaltstypischer Schrott” sind in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallender Sperrmüll aus Metall. Dies sind Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. Ä..

13. § 2 Absatz 36 wird wie folgt gefasst:

„Restabfall“ ist derjenige in Abfallbehältern gesammelte Abfall, der nicht als Abfall zur Verwertung oder als schadstoffhaltiger Abfall (siehe Absatz 39) getrennt gesammelt wird.

14. § 2 Absatz 37 wird wie folgt gefasst:

„Restabfallbehälter (RAB)“ sind Behälter für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung.

15. § 2 Absatz 39 wird wie folgt gefasst:

“Schadstoffhaltige Abfälle” (Schadstoffe) sind Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes einer getrennten Entsorgung bedürfen (AbfWG M-V § 3 Absatz 3). Dies sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit der AVV aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen.

16. § 2 Absatz 41 wird wie folgt gefasst:

“Sperrmüll” im Sinne dieser Satzung sind sperrige Gegenstände aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben oder von anderen an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises angeschlossenen Grundstücken, die nicht regelmäßig anfallen und wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit selbst nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den vom Landkreis gemäß § 10 Absatz 1a) gestellten 80 Liter Restabfallbehälter oder Restabfallsack 80 Liter gemäß § 10 Absatz 1c) untergebracht werden können. Sie dürfen nicht bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen oder fest mit dem Grundstück verbunden gewesen sein.

17. Der Name des § 3 wird wie folgt geändert:

Umfang und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung

18. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die getrennte Entsorgung von Papierabfällen (PPK), Leichtverpackungen sowie von Hohlglas erfolgt in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises im Hol- und Bringesystem.

19. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Von der Abfallentsorgung sowie dem Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die in der Anlage (Ausschlussliste) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

20. § 4 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Weiterhin sind flüssige, halbflüssige und schlammige Abfälle, brennende oder glühende Abfälle und heiße Aschen von der Abfallentsorgung sowie dem Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

21. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung sowie dem Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

22. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Jeder Eigentümer eines im Landkreis liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

23. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallerzeuger im Landkreis hat das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle in der durch diese Satzung geregelten Weise der Abfallbewirtschaftung des Landkreises zu überlassen (Benutzungsrecht).

24. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Jeder Eigentümer ständig und/oder zeitweilig genutzter Grundstücke ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

25. § 6 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Anschlusspflichtigen haben mindestens jährlich für drei zusammenhängende Monate die Abfallbewirtschaftung des Landkreises zu benutzen.

26. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Anschlusspflichtigen nach § 6 dieser Satzung haben die Grundstücke vor dem erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen schriftlich oder zur Niederschrift bzw. auf elektronischem Wege zum Anschluss an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises anzumelden und Auskunft über Art und voraussichtliche Menge der anfallenden Abfälle, weitere für die Veranlagung notwendige Angaben, insbesondere Nutzungszeitraum sowie über die Anzahl der Haushalte, Personen, Ferienwohnungen und Gewerbe zu geben.

27. § 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises angeschlossenen Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie- und Handwerksbetriebe sowie alle sonstigen Einrichtungen privat-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, deren Zweck gemeinnützig oder gewinnwirtschaftlich ausgerichtet ist, müssen verwertbare Abfälle vom Restabfall trennen und einer geordneten Erfassung zuführen.

28. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung können nur die vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zugelassenen Restabfallbehälter und Restabfallsäcke verwendet werden.

29. § 10 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Restabfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Restabfallbehältervolumens benutzt werden. Reicht das aufgestellte Restabfallbehältervolumen nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer oder der Anschlusspflichtige die Aufstellung eines größeren oder zusätzlichen Restabfallbehälters beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zu beantragen oder zu dulden.

30. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen für die Einsammlung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen beträgt 7,5 Liter pro gemeldeter Einwohnerin oder gemeldetem Einwohner und Woche.

31. § 12 Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Abfälle dürfen grundsätzlich nicht in Abfallbehältern verdichtet, eingestampft werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen.

32. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers entsorgt. Der Antrag ist schriftlich mittels vorgedruckter Sperrmüllkarte, Brief oder auf elektronischem Weg an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zu richten, wobei Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer schriftlich mitgeteilt. Neben den Satzungsregelungen sind insbesondere die in dieser Mitteilung enthaltenen Hinweise zur Sperrmüllentsorgung zu beachten.

Für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gilt eine maximale Menge von 5 cbm pro Kalenderjahr.

In dringenden Fällen hat der Anschlusspflichtige die Möglichkeit, eine gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtige Expressabfuhr zu beantragen. Diese wird im Anschluss an eine erfolgte Bestätigung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises durchgeführt. Auf der Insel Hiddensee ist die Durchführung der Expressabfuhr ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist eine Selbstanlieferung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten zu den Öffnungszeiten auf den Wertstoffhöfen möglich.

33. Der Name des § 17 wird wie folgt geändert:

Selbstanlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen

34. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der Abfallgebührensatzung sowie eventuell besonderen Benutzungsordnungen, die für alle Abfallanlieferer verbindlich sind.

35. Der Name des § 18 wird wie folgt geändert:

Abfallentsorgungsanlagen

36. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

37. § 24 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

entgegen § 6 Absatz 1, 4, 5, 6 und 7 sein Grundstück nicht an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises anschließt,

38. § 24 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 angefallene Abfälle nicht oder nicht vollständig der Abfallbewirtschaftung des Landkreises überlässt, soweit diese nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind,

39. § 24 Absatz 1 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

entgegen § 12 Absatz 4 Satz 4 Abfälle in Abfallbehälter verdichtet oder einstampft,

40. § 24 Absatz 1 Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

entgegen § 12 Absatz 4 Satz 5 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle in Abfallbehältern verbrennt,

41. § 24 Absatz 1 Nr. 23 wird wie folgt gefasst:

entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und/oder zugelassene Abfallsäcke vor der festgelegten Zeit bereitstellt oder Restabfallbehälter an einem Abfuhrtag wiederholt zur Entleerung bereitstellt,

42. § 24 Absatz 1 Nr. 25 wird wie folgt eingefügt:

entgegen § 15 Absatz 2 die zu leerenden Abfallbehälter bzw. die zugelassenen Abfallsäcke außerhalb der vom Landkreis festgelegten Zeiten bereitstellt,

Dadurch verändern sich die sich anschließenden Nummern des § 24 wie folgt:

„Nummer 25“ - alt wird neu - „Nummer 26“ usw.

43. Die Anlage zur Abfallsatzung wird neu gefasst (Anlage).

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Stralsund, den .....

Ralf Drescher  
Landrat

(Siegel)